

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

25.08.2020

An das Büro Gosch & Priewe
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe
per mail: oldesloe@gsp-ig.de

Betreff: **Gemeinde Rethwisch, B-Plan 13 und 12. Änderung des F-Planes**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.08.2020; BUND-Az.: OD-2020-473-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die übersandten Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans:

Da das Baugebiet im Landschaftsplan und im gültigen F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft eingetragen ist, muss in den Unterlagen nachgewiesen werden, dass nur diese Fläche jetzt für eine Bebauung verwendet werden kann. Das kann nur geschehen, wenn die Flächen, die im Siedlungsentwicklungskonzept als Baulücken erscheinen, auch tatsächlich bebaut sind. Der Aussage, dass „zum Erhalt des Ortsbildes ... eine totale Bebauung von Baulücken verhindert werden soll“ (S.11), stimmen wir nicht zu. Zum Schutz des nicht vermehrbaren Gutes Boden sollte eine intensivere Bebauung im Innenbereich ermöglicht werden, um die Flächen im Außenbereich zu schonen.

Außerdem wird nicht nachgewiesen, warum die hier betrachtete Fläche vorrangig vor allen anderen bebaubaren Flächen zu bebauen ist. Die westlich gelegenen Flächen, die der Landschaftsplan aufweist, würden vermutlich weniger Eingriffe in die Landschaft bedeuten. Das sollte geprüft werden.

Daher lehnen wir die Entlassung aus dem Landschaftsschutz in der geplanten Größenordnung ab und können einer Änderung des F-Planes nur in den im Landschaftsplan vorgesehenen Grenzen zustimmen.

Zum Bebauungsplan B13:

S. 15/16: Wir begrüßen, dass neben Einfamilien- und Doppelhäusern auch größere Mehrfamilienhäuser möglich sind. Wir wünschen uns allerdings hier eine verbindliche Festsetzung. Außerdem ist zu prüfen, ob die Zahl der Geschosse noch um eins erhöht werden kann, um auf der Fläche möglichst viele Wohnungen unterzubringen.

S. 18/19: Wir begrüßen die Festsetzung von Gründächern im Wohngebiet 2. Dasselbe wünschen wir uns auch für die Carports in beiden Wohngebieten. Gründächer dienen dazu, die Biodiversität im Gebiet zu erhöhen und Wasser auf der Fläche zu halten.

S. 20: Wir begrüßen das Ziel der Gemeinde, Steingärten zu verhindern. Hier halten wir allerdings ein Verbot dieser Gärten für zielführend.

S. 23: Für das Oberflächenwasser sollte eine Versickerung auf den Grundstücken vorgeschrieben werden, da die Grundstücke ausreichend groß sind, um feuchtere Bereiche zu entwickeln.

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

S. 22/29/32/45: Wir lehnen die von der Gemeinde gewünschte Entwidmung der Knicks ab. Der grünordnerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan 13 zeigt, dass das zu überplanende Gebiet fast ringsum mit hochwertigen Knicks versehen ist.

Die Begründung, dass sich die Gemeinde nicht in der Lage sieht, für Schutz und Pflege der Knicks zu sorgen (S.45), ist nicht stichhaltig, denn für die zum Ausgleich anzulegenden neuen Knicks müsste die Gemeinde auch die Pflege sicher stellen. Außerdem ist der Wert der vorhandenen Knicks sehr hoch, da sie eine artenreiche Strauchschicht haben und zahlreiche Überhälter vorhanden sind. Diese Wertigkeit haben neue Knicks erst nach Jahrzehnten. Der beabsichtigte Erhalt der Knicks trotz der Entwidmung stellt nicht sicher, dass die Knicks tatsächlich erhalten bleiben, da der gesetzliche Schutz fehlt und die Knicks dann leicht zu einem späteren Zeitpunkt entfernt werden könnten. Die Knicks sollten mit Schutzstreifen und Abstand versehen werden und im Eigentum der Gemeinde bleiben. Wir empfehlen eine Abzäunung des Knickschutzstreifens gegen die Gärten der Anlieger, da sonst die Gefahr groß ist, dass der Knickschutzstreifen für Kompost, Holzlager und Ähnliches missbraucht wird.

S. 23: Zur Energieversorgung sollten aus Klimaschutzgründen Photovoltaikanlagen auf den Dächern verbindlich festgesetzt werden. Aus dieser Verpflichtung sollte ein Bauherr nur entlassen werden, wenn er die Dachfläche als Gründach anlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber (BUND)

Klaus Graeber (NABU)